



Rundschreiben über die Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von Hunden und Katzen und deren Verbringung in andere Mitgliedstaaten

Referenz	PCCB/S2/1768896	Datum	05.04.2023
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	10.04.2023
Schlüsselbegriffe	AHL, Samen, Eizelle, Embryo, Hund, Katze, Verbringung zwischen Mitgliedstaaten		

Verfasst von	Genehmigt von
De Winter Paul, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Die neue europäische Verordnung über die Tiergesundheit, auch Animal Health Law (AHL) genannt, ist am 21. April 2021 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt fanden zum ersten Mal harmonisierte Regeln für die Gewinnung von Zuchtmaterial bei Hunden und Katzen auf dem belgischen Hoheitsgebiet Anwendung, wenn diese in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden.

Im Laufe des Jahres 2022 hat die Europäische Kommission allerdings beschlossen, dass diese Regeln bezüglich der Tiergesundheit überflüssig sind, da sie nicht weltweit von der Weltorganisation für Tiergesundheit auferlegt werden und dass sie demnach nicht relevant und verhältnismäßig sind. Durch die Delegierte Verordnung 2023/647 vom 13. Januar 2023 werden beinahe alle Bedingungen bezüglich der Verbringung von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen in andere Mitgliedstaaten aus der Delegierten Verordnung 2020/686 gestrichen.

In diesem Rundschreiben wird eine Übersicht der Bedingungen gegeben, die ein Anbieter erfüllen muss, wenn er Zuchtmaterial von Hunden und Katzen in einen anderen Mitgliedstaat verbringen möchte.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Dokument gilt für alle Dosen von Samen, Eizellen oder Embryonen, die von Hunden und Katzen in Belgien gewonnen werden, um in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht zu werden.

Die Gewinnung und Vermarktung von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen, das für die künstliche Fortpflanzung in Belgien bestimmt ist, fallen nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Rundschreibens.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Animal Health Law): Artikel 94

Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren: Artikel 11, 36 und 39

Delegierte Verordnung (EU) 2023/647 der Kommission vom 13. Januar 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren

K.E. vom 16.01.2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der FASNK ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

M.E. vom 08.08.2008 zur Festlegung der besonderen Modalitäten für eine Notifizierung zwecks Registrierung oder einen Antrag auf Genehmigung und/oder Zulassung bei der FASNK

3.2. Andere

Keine

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Veterinärbescheinigung: ein vom amtlichen Tierarzt ausgestelltes Dokument, das einer Sendung von Zuchtmaterial vom Ursprungsort in Belgien bis zum Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat beiliegt

Katze: *Felis silvestris catus*

Hund: *Canis lupus familiaris*

Sendung von Zuchtmaterial: eine Menge von Samen, Eizellen, in vivo gewonnenen Embryonen oder in vitro erzeugten Embryonen, die von einem einzigen zugelassenen Zuchtmaterialbetrieb versandt wird und auf die sich eine einzige Veterinärbescheinigung bezieht

Individuelle Registrierungsnummer: eine Nummer, die einem registrierten Zuchtmaterialbetrieb zugewiesen wird

Zuchtmaterial: Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind

LKE: Lokale Kontrolleinheit der FASNK

Amtlicher Tierarzt: Tierarzt im Dienst der FASNK oder ein Beauftragter der FASNK, der für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten bestimmt wird

5. Samengewinnung bei Hunden und Katzen und Versand des Samens in einen anderen EU-Mitgliedstaat

Bei der Gewinnung von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen, das für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, müssen die folgenden Regeln angewandt werden:

- Zuchtmaterial darf nur von einem für die Gewinnung von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen bei der FASNK registrierten Betrieb gewonnen und verbracht werden (Art. 84 in der VO 2016/429 und Art. 11 in der VO 2020/686).

5.1. Registrierung des Betriebs, in dem Zuchtmaterial von Hunden und Katzen gewonnen wird

Anbieter, die Betriebe führen, in denen Zuchtmaterial von Hunden und Katzen gewonnen, erzeugt, behandelt und gelagert wird, um es in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden, registrieren ihren Betrieb vor Aufnahme dieser Tätigkeit bei der FASNK.

[Ortscode: PL 20 - Besamungsstation](#)

[Tätigkeitscode: AC 15](#) - Gewinnung, Behandlung, Konservierung und Lagerung für den innergemeinschaftlichen Handel

[Produktcode: PR 155 – Samen von Hunden und Katzen](#)

Zu diesem Zweck übermitteln sie die auf dem Antragsformular für die Registrierung angeführten Angaben:

- a) alle Arten von Betrieben, für die sie verantwortlich sind;
- b) der Name und die Adresse des betreffenden Anbieters;
- c) der Standort des Betriebs und eine Beschreibung seiner Einrichtungen;
- d) die Kategorien von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen, die sie beabsichtigen, in dem Betrieb zu gewinnen.

Praktische Informationen sowie das Antragsformular finden Sie unter dem folgenden Link auf der Website:

<https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/zulassungen/anfrage/>

5.2. Rückverfolgbarkeit: Kennzeichnung von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat

Unternehmer, die Zuchtmaterial von Hunden oder Katzen gewinnen, erzeugen, verarbeiten oder lagern, kennzeichnen jede Paillette oder jede andere Verpackung, in die Samen, Eizellen oder Embryonen gegeben, in denen diese gelagert und transportiert werden, sei es in getrennten Einzeldosen oder anderweitig, so, dass folgende Informationen leicht festgestellt werden können:

- a) Datum der Gewinnung oder Erzeugung des betreffenden Zuchtmaterials;
- b) Tierart sowie Identität der Spendertiere;
- c) eine der folgenden Angaben:
 - i) die Adresse des Betriebs, in dem das Zuchtmaterial gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wird;
 - ii) die individuelle Registrierungsnummer, wenn dem Betrieb, in dem das Zuchtmaterial gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wird, eine individuelle Registrierungsnummer zugewiesen wurde;

d) sonstige Informationen.

Im Falle des geschlechtsspezifischen Sortierens der Spermien in einem Betrieb, der nicht der Betrieb ist, in dem der Samen gewonnen oder erzeugt wurde, ergänzt der Unternehmer des Betriebs, in dem der betreffende Samen gewonnen oder erzeugt wurde, die Informationen gemäß dem vorherigen Absatz durch Informationen, anhand derer sich der Betrieb, in dem die betreffenden Spermien geschlechtsspezifisch sortiert wurden, ermitteln lässt.

5.3. Dokumentation im Falle der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat

Einer Sendung von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, muss WEDER eine Veterinärbescheinigung noch eine Eigenerklärung beigefügt sein.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Art der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion